



Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2022

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2022 (117/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Entwicklung der Haftungen	6
2.1	Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	6
2.2	Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2022	8
2.3	Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	9
3	Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiekämpfung (COVID-19-Haftungen).....	14
3.1	Haftungen für Unternehmen.....	14
3.1.1	Haftungen nach dem Garantiegesetz und dem KMU-Förderungsgesetz	15
3.1.2	Haftungen für Reiseleistungsausübungsberechtigte	16
3.1.3	COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen.....	16
3.2	Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG).....	16
3.3	Haftungen für Instrumente der Europäischen Union.....	17
3.3.1	Europäischer Garantiefonds.....	17
3.3.2	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE).....	18
4	EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat.....	18
5	Haftungsobergrenzen.....	22
5.1	Regelung der Haftungsobergrenzen	22
5.2	Haftungsobergrenze des Bundes 2021.....	24



5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden	25
6 Berichtspflichten und -formate	26
Abkürzungsverzeichnis.....	28
Tabellen- und Grafikverzeichnis	30



1 Zusammenfassung

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betragen Ende Dezember 2022 insgesamt rd. 96,2 Mrd. EUR und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Mrd. EUR (-4,2 %). Der Rückgang des Haftungsstandes 2022 um 4,2 Mrd. EUR ist vor allem auf die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, EUROFIMA und ASFINAG), Haftungen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz sowie Leihgaben an Bundesmuseen zurückzuführen. Ein Anstieg erfolgte hingegen vor allem bei den Ausfuhrförderungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), wobei jene nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) rückläufig waren. Die COVID-19-Haftungen fielen gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mrd. EUR bzw. 5,5 %.

Die Neuübernahmen von Haftungen sind 2022 gegenüber dem Vorjahr stark um insgesamt 13,4 Mrd. EUR auf 36,4 Mrd. EUR angestiegen. Nachdem die Neuübernahmen von 2017 mit 30,0 Mrd. EUR zunächst bis 2019 kontinuierlich auf 27,8 Mrd. EUR gesunken sind, stiegen sie 2020 wieder auf 30,5 Mrd. EUR an. 2021 sind die Neuübernahmen wieder deutlich unter das Vorkrisenniveau auf 23,0 Mrd. EUR gesunken. Der nunmehr verzeichnete starke Anstieg 2022 ist zum überwiegenden Teil auf die Ausfuhrförderungen (+13,3 Mrd. EUR) zurückzuführen.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2021 (der Wert für 2022 liegt noch nicht vor) rd. 69,2 Mrd. EUR oder 17,0 % des BIP. Von diesen Haftungen entfielen rd. 52,0 Mrd. EUR (rd. 75,1 %) auf den Bund, rd. 9,8 Mrd. EUR (rd. 14,2 %) auf die Länder (ohne Wien) und rd. 7,4 Mrd. EUR (rd. 10,7 %) auf die Gemeinden (inklusive Wien). Im Vergleich zum Jahr 2020 sind die Staatshaftungen 2021 um 4,2 % gesunken. Der Rückgang der Haftungen geht vor allem auf den Bund (-2,4 Mrd. EUR) zurück, dessen Anteil am Gesamtvolumen weiterhin bei rd. 75 % liegt. Die Haftungen der Länder ohne Wien sind gegenüber 2020 leicht um 0,1 Mrd. EUR gestiegen (+0,8 %), jene der Stadt Wien gingen um 0,7 Mrd. EUR (-2,2 %) zurück. Die Haftungen der Gemeinden waren 2021 mit 2,8 Mrd. EUR nur geringfügig niedriger als 2020 (-78 Mio. EUR).



Der deutlich niedrigere Wert der Bundeshaftungen in der Sixpack-Meldung gegenüber dem Haftungsbericht ist darauf zurückzuführen, dass die Haftungen dabei in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert und um Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken (insbesondere bei den Ausfuhrförderungen) und Haftungen für Verbindlichkeiten, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind (z. B. die Haftungen gegenüber der ÖBB), bereinigt wurden.

Die maximale Höhe für Haftungsübernahmen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist im Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) geregelt. Durch eine am 27. Februar 2020 beschlossene Novelle wurde die Haftungsobergrenzen-Vereinbarung mit den Ländern umgesetzt. Nach der bereits für 2019 anwendbaren Neuregelung erfolgt die Berechnung der Haftungsobergrenze des Bundes nunmehr nach der Sixpack-Methodik. Dieser werden die in der UG 16-Öffentliche Abgaben budgetierten öffentlichen Nettoabgaben (=Bundesanteil an den Abgaben) des Vorvorjahres zugrunde gelegt. Die vorgesehene Obergrenze entspricht 175 % dieser öffentlichen Nettoabgaben. Für 2022 beträgt die Haftungsobergrenze daher 97,0 Mrd. EUR.

Für die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen liegen endgültige Werte bisher erst für das Jahr 2021 vor. Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen des Bundes betrugen zum 31. Dezember 2021 laut Bundesrechnungsabschluss (BRA) 52,03 Mrd. EUR, davon entfielen 1,06 Mrd. EUR auf außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Obergrenze von 95,4 Mrd. EUR für 2021 entspricht dies einer Ausnutzung von 54,5 %. Der Ausnutzungsgrad ist gegenüber 2020 vor allem aufgrund der Ausfuhrhaftungen um 4,0 %-Punkte gesunken. Gemäß dem Jahresbericht des Fiskalrats haben die Länder (einschließlich Wien) 2021 mit einem Haftungsstand von 14,4 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 41,6 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,8 Mrd. EUR zu 33,8 % ausgenutzt. Die Ausnutzungsstände variieren zwischen den Bundesländern deutlich. Die größten Ausnutzungsgrade (über 80 %) auf Länderebene weisen Burgenland und Niederösterreich auf. Die Gemeinden zeigen eine geringere Schwankungsbreite, dennoch bestehen auch bei diesen große Unterschiede bei der Ausnutzung.

Das Format der Berichterstattung über die Haftungsübernahmen des Bundes wurde gegenüber dem Vorjahr beibehalten und beinhaltet auch ein Kapitel über die COVID-19-Haftungen. Generell wird der Nationalrat durch unterschiedliche Berichte, die in verschiedenen Ausschüssen behandelt werden, über die Bundeshaftungen informiert. Neben dem gegenständlichen Haftungsbericht, der dem Budgetausschuss



zugewiesen ist, erfolgen gesonderte detailliertere Berichte über einzelne Teilbereiche an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates (z. B. Bericht gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)). Weiters enthält der BRA wesentliche Informationen insbesondere zur Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes.

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken nur bedingt möglich. Die Relevanz des Haftungsberichts für die Abgeordneten könnte zudem durch ergänzende risikobezogene Berichtsinhalte wesentlich erhöht werden (z. B. Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie, Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien, Auswirkungen von Zahlungen aus Haftungsinanspruchnahmen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte auf das Budget). Mittelfristig könnte der Haftungsbericht zu einem gesamthaften Risikobericht weiterentwickelt werden.

2 Entwicklung der Haftungen

2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betrugen Ende Dezember 2022 insgesamt rd. 96,2 Mrd. EUR und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,2 Mrd. EUR (-4,2 %). Die Haftungen des Bundes schwankten in den Jahren 2018 bis 2022 zwischen 96,1 Mrd. EUR und 101,3 Mrd. EUR (Höchststand im Jahr 2020). In diesem Zeitraum kam es zu deutlichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Aufgabenbereichen, für die vom Bund Haftungen übernommen wurden. Deutlich zurückgegangen sind seit 2018 insbesondere die Haftungen für den Infrastrukturbereich (-29,5 %) und in geringerem Ausmaß für den Finanzmarkt (-18,8 %). Gestiegen sind die Haftungsvolumina des Bundes hingegen für die Wirtschaftsförderung (+51,3 %) und für die Ausfuhrförderung (+9,1 %). Im Jahr 2020 kamen die COVID-19-Haftungen hinzu und betragen 2022 5,5 % des Gesamthaftungsvolumens.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen von 2018 bis 2022 gegliedert nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen:



Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2018 bis 2022

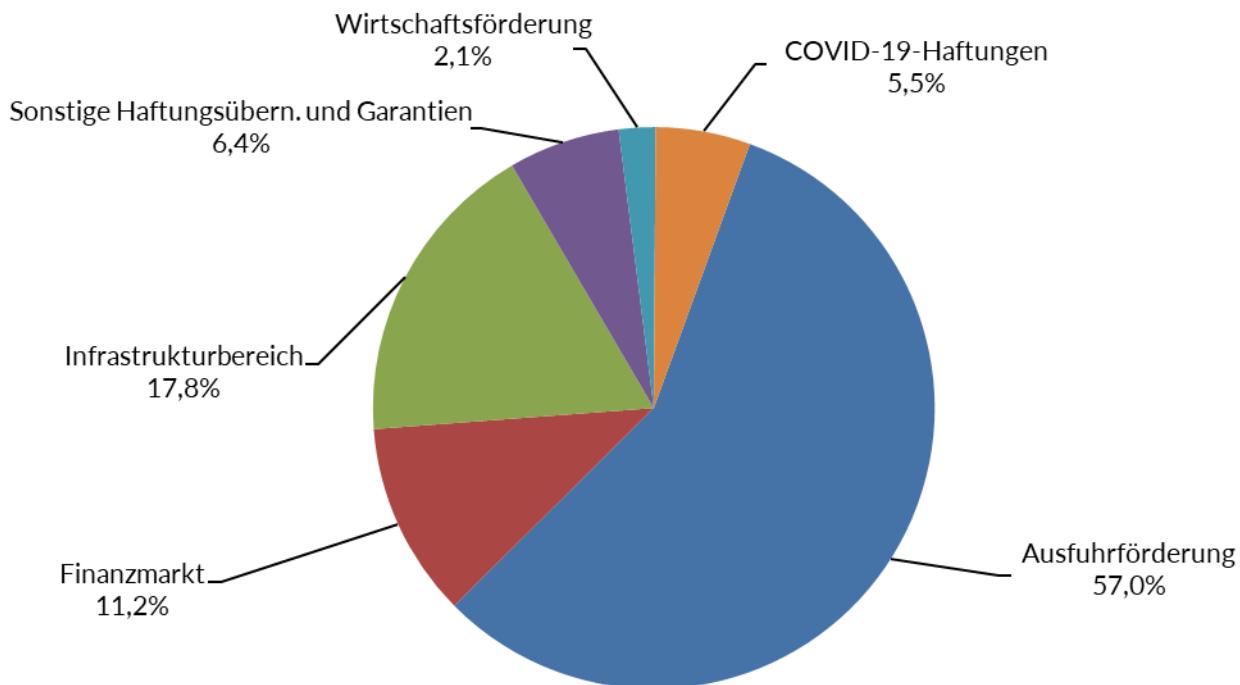
Haftungen des Bundes in EUR	2018		2019		2020		2021		2022		Veränderung 2021/2022		Veränderung 2018/2022	
		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	in EUR	in %	in EUR	in %
Ausfuhrförderung	50.271.257.494	52,3%	54.703.746.657	56,1%	56.067.408.834	55,3%	55.230.816.699	55,0%	54.869.873.001	57,0%	-360.943.698	-0,7	+4.598.615.507	+9,1
Öster. Kontrollbank AG - AusfFG	26.467.308.570	27,5%	28.149.139.108	28,9%	30.547.008.288	30,1%	28.252.191.389	28,1%	29.451.656.992	30,6%	+1.199.465.604	+4,2	+2.984.348.422	+11,3
Öster. Kontrollbank AG - AFFG	23.803.948.923	24,8%	26.554.607.549	27,2%	25.520.400.546	25,2%	26.978.625.310	26,9%	25.418.216.009	26,4%	-1.560.409.301	-5,8	+1.614.267.085	+6,8
Infrastrukturbereich	24.244.330.921	25,2%	22.160.719.189	22,7%	20.866.666.820	20,6%	19.159.929.803	19,1%	17.104.195.531	17,8%	-2.055.734.272	-10,7	-7.140.135.390	-29,5
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	8.250.000.000	8,6%	7.850.000.000	8,0%	8.100.000.000	8,0%	7.850.000.000	7,8%	7.450.000.000	7,7%	-400.000.000	-5,1	-800.000.000	-9,7
ÖBB-Infrastruktur AG	14.215.000.000	14,8%	12.675.000.000	13,0%	11.375.000.000	11,2%	10.325.000.000	10,3%	8.825.000.000	9,2%	-1.500.000.000	-14,5	-5.390.000.000	-37,9
ÖBB Eurofima	1.777.268.421	1,8%	1.633.844.189	1,7%	1.389.979.320	1,4%	983.429.803	1,0%	827.883.031	0,9%	-155.546.772	-15,8	-949.385.390	-53,4
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsges. mbH	2.062.500	0,0%	1.875.000	0,0%	1.687.500	0,0%	1.500.000	0,0%	1.312.500	0,0%	-187.500	-12,5	-750.000	-36,4
Wirtschaftsförderung	1.340.611.771	1,4%	1.565.181.145	1,6%	1.824.454.164	1,8%	1.999.221.955	2,0%	2.028.085.544	2,1%	+28.863.589	+1,4	+687.473.773	+51,3
Austria Wirtschaftsservice GmbH	970.658.937	1,0%	1.157.853.922	1,2%	1.385.678.322	1,4%	1.555.494.752	1,5%	1.589.946.233	1,7%	+34.451.481	+2,2	+619.287.296	+63,8
Forschungsförderungs GmbH	84.867.582	0,1%	92.800.335	0,1%	89.866.235	0,1%	77.344.667	0,1%	83.431.005	0,1%	+6.086.338	+7,9	-1.436.577	-1,7
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	285.085.252	0,3%	314.526.887	0,3%	348.909.608	0,3%	366.382.536	0,4%	354.708.306	0,4%	-11.674.230	-3,2	+69.623.054	+24,4
Finanzmarkt	13.301.984.607	13,8%	13.171.845.697	13,5%	11.947.944.019	11,8%	11.716.925.660	11,7%	10.799.786.898	11,2%	-917.138.762	-7,8	-2.502.197.709	-18,8
Finanzmarktstabilitätsgesetz	2.000.000.000	2,1%	2.000.000.000	2,0%	1.000.000.000	1,0%	1.000.000.000	1,0%	0	0,0%	-1.000.000.000	-100,0	-2.000.000.000	-100,0
Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K.)	594.176.387	0,6%	493.021.375	0,5%	455.130.804	0,4%	440.958.072	0,4%	430.989.896	0,4%	-9.968.176	-2,3	-163.186.491	-27,5
Haftungsgesetz-Kärnten	1.108.322.805	1,2%	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,2%	0	0,0	0	0,0
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	9.599.485.415	10,0%	9.570.501.517	9,8%	9.384.490.409	9,3%	9.167.644.783	9,1%	9.260.474.197	9,6%	+92.829.414	+1,0	-339.011.219	-3,5
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	6.953.329.985	7,2%	5.964.313.921	6,1%	5.327.673.087	5,3%	6.808.215.312	6,8%	6.178.590.372	6,4%	-629.624.940	-9,2	-774.739.613	-11,1
Scheidemünzengesetz 1988	4.865.822.249	5,1%	4.939.623.875	5,1%	5.086.304.006	5,0%	5.243.734.580	5,2%	5.425.846.619	5,6%	+182.112.039	+3,5	+560.024.370	+11,5
Europäische Investitionsbank	93.316.539	0,1%	98.137.705	0,1%	99.945.112	0,1%	95.653.721	0,1%	95.651.610	0,1%	-2.111	-0,0	+2.335.072	+2,5
Bundesmuseen	1.872.340.887	1,9%	804.744.419	0,8%	19.618.009	0,0%	1.347.024.686	1,3%	535.292.143	0,6%	-811.732.543	-60,3	-1.337.048.744	-71,4
Atomhaftung (Forschungszentrum Seibersdorf)	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	0	0,0	0	0,0
Energieanleihen	50.311	0,0%	7.921	0,0%	5.959	0,0%	2.326	0,0%	0	0,0%	-2.326	-100,0	-50.311	-100,0
COVID-19-Haftungen					5.302.921.504	5,2%	5.549.827.063	5,5%	5.246.608.758	5,5%	-303.218.305	-5,5	+5.246.608.758	-
Austria Wirtschaftsservice GmbH					3.002.662.225	3,0%	3.137.149.554	3,1%	2.921.366.447	3,0%	-215.783.107	-6,9	+2.921.366.447	-
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH					937.031.882	0,9%	1.049.476.396	1,0%	962.208.967	1,0%	-87.267.428	-8,3	+962.208.967	-
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz					1.363.227.397	1,3%	1.363.201.114	1,4%	1.363.033.343	1,4%	-167.770	-0,0	+1.363.033.343	-
Gesamtsumme	96.111.514.778	100,0%	97.565.806.609	100,0%	101.337.068.428	100,0%	100.464.936.492	100,0%	96.227.140.104	100,0%	-4.237.796.389	-4,2	+115.625.326	+0,1

Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2018 bis 2022; eigene Darstellung.

2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2022

In nachfolgender Grafik wird die Zusammensetzung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen im Jahr 2022 dargestellt:

Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2022 (96,2 Mrd. EUR)



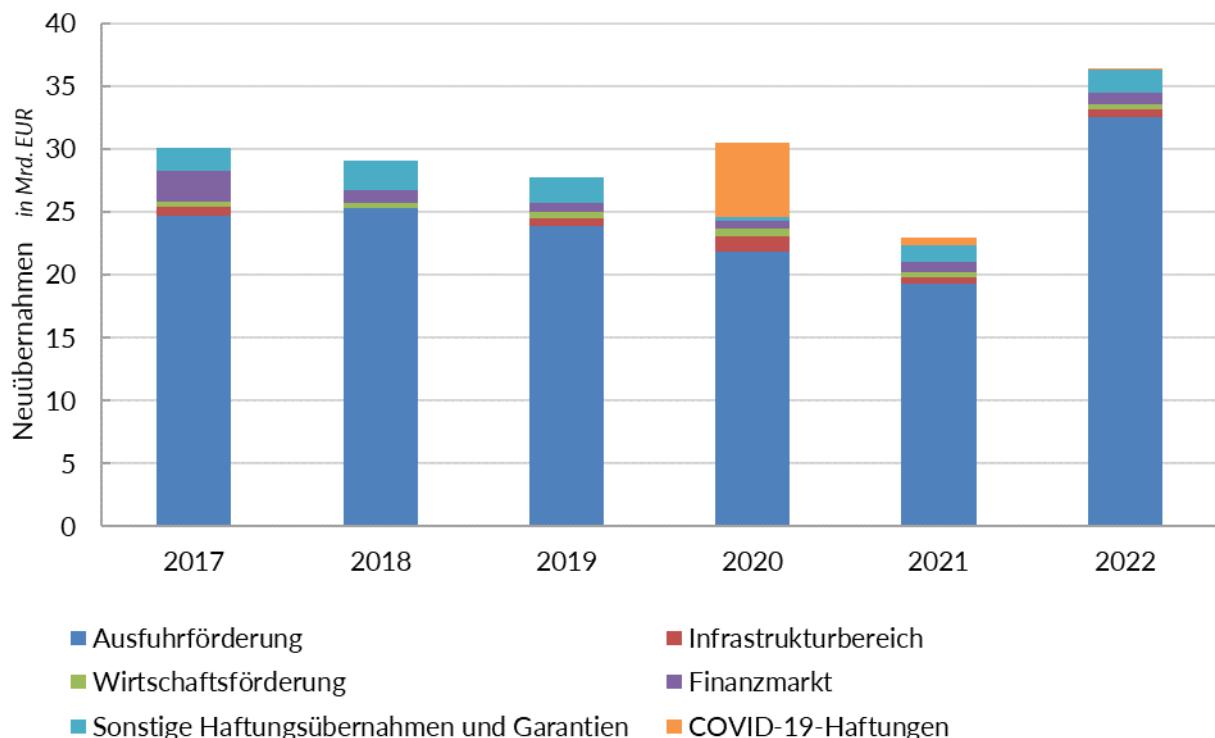
Quelle: BMF Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen 2022.

Den größten Anteil an den Gesamthaftungen des Bundes bildeten die Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Förderung des Außenhandels iHv 54,9 Mrd. EUR (57,0 %), die gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Mrd. EUR gesunken sind (-0,7 %). Die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, EUROTIMA und ASFINAG) iHv 17,1 Mrd. EUR oder 17,8 % gingen 2022 um 2,1 Mrd. EUR (-10,7 %) zurück. Zu einer Reduktion kam es im mehrjährigen Vergleich auch bei den Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzmärkte, diese betragen mittlerweile nur noch 11,2 % des Gesamthaftungsstandes (2016 noch 24,9 %). Für den Bereich der Wirtschaftsförderung blieb der Haftungsanteil 2022 mit 2,1 % stabil. Die seit 2020 hinzugekommenen COVID-19-Haftungen iHv 5,3 Mrd. EUR umfassten 5,5 % des gesamten Haftungsportfolio. Auf sonstige Haftungsübernahmen und Garantien entfielen 6,4 % der Gesamthaftungen.

2.3 Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Neuübernahmen von Haftungen in den einzelnen Jahren. Der Stand der Haftungen zum Jahresende ergibt sich aus den Neuübernahmen abzüglich der in den jeweiligen Jahren entfallenen Haftungen.

Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2017 bis 2022



Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2017 bis 2022; eigene Darstellung.

Die Neuübernahmen von Haftungen insgesamt sind von 2017 mit 30,0 Mrd. EUR bis 2019 kontinuierlich auf 27,8 Mrd. EUR gesunken und stiegen 2020 wieder auf 30,5 Mrd. EUR an. Gegenüber 2019 erhöhten sich somit die Neuübernahmen im Jahr 2020 um insgesamt 2,7 Mrd. EUR (+9,8 %), was vor allem auf die COVID-19-Haftungen iHv 5,9 Mrd. EUR zurückzuführen war. 2021 sind die Neuübernahmen dann mit 23,0 Mrd. EUR wieder deutlich unter das Vorkrisenniveau gesunken. 2022 kommt es jedoch wieder zu einem starken Anstieg um 13,4 Mrd. EUR auf 36,4 Mrd. EUR. Der überwiegende Teil des Anstiegs ist auf die Ausfuhrförderungen (+13,3 Mrd. EUR) zurückzuführen. Die Neuübernahmen von COVID-19-Haftungen sind hingegen von 0,6 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 0,1 Mrd. EUR im Jahr 2022 zurückgegangen, was auf das Auslaufen der Förderungen zurückzuführen ist.



Ausfuhrförderung

Mit insgesamt 54,9 Mrd. EUR (57,0 %) stellen die Exporthaftungen den mit Abstand größten Haftungsbereich des Bundes dar. Unternehmen werden durch die Übernahme von Ausfallrisiken auf den internationalen Märkten unterstützt, die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) agiert dabei im Auftrag des Bundes als Exportkreditagentur. Grundsätzlich wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- ◆ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrförderungsgesetzes** (AusfFG): Der Bund haftet gegenüber dem Exporteur:in in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner:innen.
- ◆ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes** (AFFG): Der Bund übernimmt Haftungen zugunsten der OeKB und/oder zugunsten der Gläubiger:innen für deren Kreditoperationen im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung.

Der Haftungsstand für beide Exportförderungsinstrumente stieg von 2018 bis 2020 kontinuierlich an, im Jahr 2021 gingen die Haftungen hingegen leicht um 1,5 % (-0,8 Mrd. EUR) zurück. Auch 2022 kam es insgesamt zu einem Rückgang von 0,4 Mrd. EUR bzw. 0,7 %.

Die Neuübernahmen stiegen bei beiden Instrumenten hingegen deutlich, beim AusfFG von 4,0 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 6,2 Mrd. EUR und beim AFFG von 15,3 Mrd. EUR auf 26,3 Mrd. EUR. Im Bereich AusfFG resultierte dieser Anstieg an Neuannahmen in einem Anstieg des Haftungsstands von 1,2 Mrd. EUR auf 29,5 Mrd. EUR. Der Haftungsstand im Bereich des AFFG verringert sich hingegen durch hohe Kapitaltilgungen iHv 27,3 Mrd. EUR und Kurswertänderungen iHv 0,6 Mrd. EUR um 1,6 Mrd. EUR auf 25,4 Mrd. EUR (-5,8 %). Die Ausnutzung des Haftungsrahmens von jeweils 40 Mrd. EUR lag Ende 2022 im AusfFG bei 73,6 % und im AFFG bei 63,5 %.



Ökonomisch betrachtet konsolidieren sich die Haftungen der Exportförderung großteils, weil inhaltlich weitgehend das gleiche Risiko versichert wird. Die OeKB als Exportkreditagentur verlangt für den Exportkredit die Abtretung der Haftungsansprüche und der zugrundeliegenden Exportförderung. Aus Sicht der OeKB sind die Mittelaufnahme und die Mittelvergabe besichert, für den Bund kann ein Einzelfallrisiko nur einmal schlagend werden. Die Haftungen des Bundes für Kreditoperationen der OeKB (AFFG) saldieren sich damit annähernd mit jenen im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusfFG). Als Einzelrisiko beim AFFG, das nicht über das AusfFG bereits besichert ist, verbleiben daher nur die Kursrisikogarantien, wobei die Haftung des Bundes für Kursverluste bei der Kapitaltilgung von Schweizer Franken-Verbindlichkeiten im Rahmen der AFFG-Kursrisikogarantie in Anspruch genommen wurde.¹

Infrastrukturbereich

Die Haftungen für Infrastrukturinvestitionen sind seit 2018 kontinuierlich gesunken. Sie beliefen sich per Ende 2022 auf 17,1 Mrd. EUR (17,8 % der Gesamthaftungen des Bundes) und sind im Vorjahresvergleich um 10,7 % geringer. Der größte Anteil entfällt dabei auf die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG, die mit 8,8 Mrd. EUR (9,2 % der Gesamthaftungen) im Vergleich zum Vorjahr um 14,5 % gesunken sind.

Die Haftungen für die ASFINAG fielen gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Mrd. EUR auf 7,5 Mrd. EUR. Die Neuübernahmen im Jahr 2022 iHv 0,6 Mrd. EUR beziehen sich auf eine teilweise ausgenutzte Rahmengarantie gemäß BFG 2022 mit einem gesetzlichen Haftungsrahmen von 1,2 Mrd. EUR. Mit den besicherten Schuldverschreibungen wurde eine fällige Anleihe getilgt.

Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Die Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte betragen im Jahr 2016 noch 25,2 Mrd. EUR und gingen 2017 aufgrund des Rückgangs der Haftungen gemäß dem Haftungsgesetz-Kärnten auf 15,1 Mrd. EUR zurück. Im Jahr 2018 kam es zu einer weiteren Reduktion der Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte um 1,8 Mrd. EUR. Nach geringen Veränderungen im Jahr 2019 reduzierte sich der Gesamtstand 2020 im Wesentlichen aufgrund des Auslaufens einer Haftung für die KA Finanz AG

¹ 2021 wurden Kursverluste iHv 123,70 Mio. EUR und 2022 iHv 54,12 Mio. EUR in Anspruch genommen, wobei der Rückgang 2022 auf das Aussetzen von Kursverlustabrechnungen im 2. Halbjahr 2022 aufgrund der Marktverwerfungen in Folge des Kriegs gegen die Ukraine zurückzuführen ist.



iHv 1,0 Mrd. EUR weiter um insgesamt 1,2 Mrd. EUR und änderte sich 2021 nur geringfügig. Im Jahr 2022 reduzierte sich der Gesamtstand um weitere 0,9 Mrd. EUR, was vor allem auf die Rückzahlung der am 13. Dezember 2022 fälligen bundeshafteten HETA-Nachranganleihe 2012-2022 durch den Bund mit einem Volumen von 1,0 Mrd. EUR zurückzuführen war.

Laut Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) kann Österreich Haftungen iHv bis zu 21,6 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten für Finanzierungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) übernehmen, die Anleihen für zwischenzeitlich bereits abgeschlossene Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelner Euroländer (Irland, Portugal und Griechenland) begibt.² Vom Bund wurden 2022 neue Haftungen iHv 0,9 Mrd. EUR übernommen, demgegenüber sind behaftete Anleihen abgereift. Die Ausnutzung an Kapital betrug 9,3 Mrd. EUR und ist damit im Vorjahresvergleich um 1,0 % gestiegen.

Neben Haftungen bergen auch Beteiligungen mit abrufbarem Stammkapital, die jedoch nicht Gegenstand des Haftungsberichts des BMF sind, Eventualrisiken. Österreich hat sich 2012 am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beteiligt,³ wobei nähere Einzelheiten den Analysen des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums und den Berichten des BMF zum ZaBiStaG bzw. zum ESM entnommen werden können.

² Durch die Haftungen der Mitgliedstaaten wird deren Bonität auf die EFSF übertragen, wobei die Haftungen Kapital und Zinsen umfassen. Durch Übergarantien (Überbesicherung der Anleihen) iHv 165 % kann die EFSF die höchste Bonitätsstufe einzelner Mitgliedstaaten verstärkt nutzen und deren Rating übernehmen.

³ Von den insgesamt 700 Mrd. EUR Stammkapital sind von den Mitgliedstaaten 80 Mrd. EUR direkt einzuzahlen, 620 Mrd. EUR stellen genehmigtes Rufkapital dar, das unter bestimmten Voraussetzungen abgerufen werden kann. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt 2,2 Mrd. EUR. Das Rufkapital für Österreich beträgt 17,2 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für Österreich ein maximales ESM-Risiko iHv 19,4 Mrd. EUR.



Mit der am 31. Jänner 2023 im Nationalrat beschlossenen Änderung des ZaBiStaG wird eine zusätzliche Ermächtigung aufgenommen, wodurch sich Österreich am Makrofinanzhilfeprogramm der Europäischen Union (EU)⁴ für die Ukraine mit Haftungen bis zu 102 Mio. EUR beteiligen kann. Die Haftungen haben derzeit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Eine Belastung des Bundeshaushalts würde erst bei einem Schlagendwerden der Haftungen für die Darlehen (Zahlungsausfall der Ukraine) auftreten. Diese Haftungen fallen auch unter die quartalsweise Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen gemäß ZaBiStaG an den Budgetausschuss.⁵

Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz

Zum 31. Dezember 2015 wurde mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988 eine gesetzliche Schadloshaltungspflichtung des Bundes gegenüber der MÜNZE Österreich Aktiengesellschaft (Münze Österreich AG) aus Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen eingeführt. Die dafür vorgesehenen Vorsorgen der Münze Österreich AG in Form einer Rücklösungsrücklage iHv 403,2 Mio. EUR und einer Gewährleistungsrückstellung iHv 33,1 Mio. EUR wurden aufgrund einer gesetzlichen Beschränkung zur Bildung von Rücklagen vollständig aufgelöst und sind 2016 als Dividende einmalig großteils dem Bund zugeflossen.⁶

Die gesetzliche Haftung des Bundes ist mit der Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen begrenzt und wird nur schlagend, wenn die Rücklöseverpflichtungen von der Münze Österreich AG nicht aus den mit den Scheidemünzen in Zusammenhang stehenden Erlösen gedeckt werden können. Der Haftungsstand des Bundes hat sich per 31. Dezember 2022 um 3,5 % auf 5,4 Mrd. EUR erhöht.

⁴ Die auf EU-Ebene beschlossene außerordentliche Finanzhilfe für die Ukraine umfasst Darlehen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 6 Mrd. EUR. Diese sollen mit einer Deckung von 70 % ausgestattet werden, wobei Verluste bis zu 9 % durch Dotierungen aus dem EU-Haushalt getragen werden. Darüber hinausgehende Verluste bis zu 61 % bzw. 3,66 Mrd. EUR werden durch Garantien der Mitgliedstaaten bedeckt und gemäß Bruttonationaleinkommen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Der österreichische Anteil entspricht daher knapp 102 Mio. EUR (rd. 2,78 % des Bruttonationaleinkommens der EU). Nähere Details enthält Pkt. 2 der [Analyse des Budgetdienstes zu budgetrelevanten Beschlüssen im Jänner 2023](#).

⁵ Bereits bestehende Maßnahmen im ZaBiStaG betreffen u. a. das bilaterale Darlehen an Griechenland, Haftungen für Finanzierungen durch die European Financial Stability Facility (EFSF) an Irland, Portugal und Griechenland sowie in der COVID-19-Krise geschaffene Instrumente (Europäischer Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank, SURE-Instrument zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken). Die letzte diesbezügliche [Analyse des Budgetdienstes ist jene zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 3. Quartal 2022](#).

⁶ Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundeshaftungsbergrenzengesetzes](#).



Weitere sonstige Haftungen

Der Anteil der Haftungen für den Bereich der **Wirtschaftsförderung** (ohne COVID-19-Haftungen) war mit 2,0 Mrd. EUR (2,1 % der gesamten Bundeshaftungen 2022) vergleichsweise niedrig. Der Bund übernimmt dabei eine Schadloshaltung für die Haftungen von Gesellschaften, die diese im Auftrag des Bundes zur Wirtschafts-, Tourismus- oder Forschungsförderung übernehmen. Den absolut stärksten Anstieg verzeichneten die Haftungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), welche um 34,5 Mio. EUR zunahmen. Die Haftungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) sanken gegenüber 2021 um 3,2 % bzw. 11,7 Mio. EUR.⁷ Die Haftungen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) stiegen im Vergleich zum Vorjahr hingegen um 7,9 % auf 83,4 Mio. EUR.

Der Bund haftet weiters für **Leihgaben an Bundesmuseen**, der dafür zur Verfügung stehende revolvierende Haftungsrahmen beträgt 1,5 Mrd. EUR. Diese zeitlich begrenzten Haftungen für Schäden an Objekten, die den Bundesmuseen von Dritten als Leihgaben für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt wurden, sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich von rd. 1,3 Mrd. EUR auf 0,5 Mrd. EUR zum Jahresende 2022 zurückgegangen. Im Laufe des Jahres kam es jedoch zu Neuübernahmen von insgesamt 1,9 Mrd. EUR. Da es sich um einen revolvierenden Haftungsrahmen handelt, ist es wohl zu Leihgaben gekommen, die unterjährig wieder zurückgestellt wurden. Nähere Gründe führt der Bericht nicht an.

3 Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen)

3.1 Haftungen für Unternehmen

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen, mit denen der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite übernimmt.

⁷ Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 sieht eine Zusammenführung der Haftungsrahmen für die Tourismusbetriebe vor.



3.1.1 Haftungen nach dem Garantiegesetz und dem KMU-Förderungsgesetz

Im Laufe des Finanzjahres wurden die dafür vorgesehenen Haftungsrahmen mehrmals verlängert bzw. aufgestockt. Die im Folgenden ausgewiesenen Haftungsrahmen entsprechen den gesetzlich festgelegten Haftungsrahmen zum 31. Dezember 2022:

- ◆ Haftungsrahmen nach dem Garantiegesetz 1977 iHv 2 Mrd. EUR zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs kleinerer und mittlerer Unternehmen (Abwicklung durch die aws)
- ◆ Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 3,75 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Abwicklung durch die aws)
- ◆ Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 1,63 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Abwicklung durch die ÖHT).

2022 wurden aus dem Haftungsrahmen nach dem Garantiegesetz 1977 neue Haftungen von 9,7 Mio. EUR (0,5 % des Haftungsrahmens) übernommen, wobei der Haftungsstand insgesamt bis Jahresende 2022 gegenüber 2021 auf 340 Mio. EUR bzw. einem Ausnutzungsgrad von 17,0 % abnahm.

Die Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz für KMU wurden insgesamt stärker in Anspruch genommen. Die Neuübernahmen beliefen sich 2022 auf nur noch 53,0 Mio. EUR (1,4 % des Haftungsrahmens), zum Jahresende sind die Haftungen auf insgesamt 2,6 Mrd. EUR gefallen (Ausnutzungsgrad von 68,8 %).

Für die Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe wurden von der ÖHT im Jahr 2022 Haftungen von insgesamt 25,5 Mio. EUR übernommen, wodurch sich diese bis zum Jahresende auf insgesamt 935,3 Mio. EUR bzw. 57,6 % des Haftungsrahmens erhöhten.

Die Haftungsrahmen aller Instrumente wurden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen bis 30. Juni 2022 verlängert, wobei auch die Verordnungs-ermächtigung gesetzlich bis Ende Juni 2022 beschränkt war.



Zum Stichtag 31. Dezember 2021 bildete der Bund Rückstellungen für Haftungen der aws iHv 972,2 Mio. EUR und der ÖHT iHv 199,9 Mio. EUR, die die Risikoeinschätzung zum Bilanzstichtag ausdrücken. Die Rückstellungen für die aws wurden gegenüber 2020 um 134,5 Mio. EUR und für die ÖHT um 112,4 Mio. EUR reduziert, wobei nur ein Teil des Rückgangs auf die Inanspruchnahme der Haftung im Jahr 2021 (11,7 Mio. EUR bei der aws und 2,2 Mio. EUR bei der ÖHT) zurückzuführen ist. Das Risiko der Haftung wurde somit entsprechend reduziert. Im BRA 2022, der Ende Juni 2023 vorgelegt wird, erfolgt eine Neubewertung.

3.1.2 Haftungen für Reiseleistungsausübungsberechtigte

Im Dezember 2020 wurde mit dem KMU-Förderungsgesetz die Schaffung eines Haftungsrahmens iHv 300 Mio. EUR für Insolvenzabsicherungen von Anbieter:innen von Pauschalreisen beschlossen, aus dem bis 30. Juni 2022 Verpflichtungen eingegangen werden konnten. Die Abwicklung erfolgte durch die ÖHT. Ende 2022 waren Anträge mit einer Haftungssumme von 27,0 Mio. EUR bzw. einem Ausnutzungsgrad von 9,0 % aushaftend. Der Stand hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 5,1 Mio. EUR reduziert.

3.1.3 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen

Für Exportunternehmen stellt die OeKB über den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 3,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung bereit, die im bestehenden Rahmen von 40,0 Mrd. EUR inkludiert ist. Ende Dezember 2022 waren 0,7 Mrd. EUR des Sonder-KRR ausgenutzt, um 0,5 Mrd. EUR bzw. 44,3 % weniger als im Vorjahr.

3.2 Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG)

Die OeKB wickelt weiters Überbrückungsgarantien für Großunternehmen im Auftrag der COFAG ab. Die COFAG stellt dafür Kreditgarantien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus, weshalb diese keine Bundeshaftungen im engeren Sinn darstellen und für sie kein eigener Haftungsrahmen festgelegt wurde. Etwaige Auszahlungen sind daher aus dem für die COFAG im ABBAG-Gesetz festgelegten maximalen Gesamtrahmen für COVID-19-Maßnahmen iHv 19 Mrd. EUR zu bedecken. Bei den



Überbrückungsgarantien der COFAG handelt es sich gemäß der Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2021 jedoch um außerbudgetäre Haftungen, die daher in die Haftungsobergrenze für den Bund aufzunehmen sind. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 betragen diese Haftungen 578,5 Mio. EUR.

3.3 Haftungen für Instrumente der Europäischen Union

3.3.1 Europäischer Garantiefonds

Der Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB) hat am 26. Mai 2020 die Einrichtung des Europäischen Garantiefonds genehmigt, der die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit Schwerpunkt auf KMU abfedern soll. Der Europäische Rat hat diesen in das EU-Hilfspaket zur COVID-19-Bekämpfung integriert. Finanzmittel werden der Wirtschaft teilnehmender Mitgliedstaaten der EU hauptsächlich über Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt. Zielgruppe sind Unternehmen, die langfristig solide sind, aber in der aktuellen Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die teilnehmenden Länder leisten ihren Beitrag in Form von Haftungen. Die Haftungen decken Verluste aus den besicherten Finanzierungen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten anteilig getragen werden.

Im ZaBiStaG wurde dafür eine Ermächtigung zum Eingehen von Haftungen iHv bis zu 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten geschaffen. Dieser Rahmen wurde mit 646 Mio. EUR im Jahr 2020 bereits fast vollständig in Anspruch genommen und blieb 2021 und 2022 nahezu unverändert. Die Zahlungsaufforderungen an Österreich bis Ende 2022 betragen insgesamt 0,2 Mio. EUR. Der Bericht enthält keine Informationen über allfällige Risiken oder daraus erwartete künftige budgetäre Belastungen.



3.3.2 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

Zur Bekämpfung der pandemiebedingten Arbeitslosigkeit hat die Europäische Kommission (EK) am 2. April 2020 eine Verordnung für ein temporäres Instrument zur Förderung von Kurzarbeit und zum Erhalt von Arbeitsplätzen vorgelegt. SURE ermöglicht zinsgünstige Darlehen von bis zu 100 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für besonders betroffene Mitgliedstaaten. Finanziert werden öffentliche Ausgaben für Kurzarbeit und vergleichbare Maßnahmen für Selbstständige sowie bestimmte Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Zur Absicherung des Ratings der EU stellen die Mitgliedstaaten Garantien iHv 25 Mrd. EUR an den EU-Haushalt bereit, wovon 2,87 % bzw. 717,2 Mio. EUR auf Österreich entfallen. Der im ZaBiStaG festgelegte Rahmen iHv 720,0 Mio. EUR zuzüglich Kosten und Zinsen wurde bereits fast vollständig bis zur Höhe des österreichischen Anteils von 717,2 Mio. EUR genutzt. In den Jahren 2021 und 2022 gab es keine Änderungen.

4 EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat

Die EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU sieht im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU ein Monitoring verschiedener Fiskalindikatoren durch die Statistik Austria vor, das auch eine Darstellung der Staatshaftungen entsprechend der EU-Methodik umfasst. Seit dem Jahr 2020 wird diese Methodik gemäß der Haftungsobergrenzen-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung) für die Haftungsobergrenzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden angewendet.

Die Daten über die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind von der Statistik Austria jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen, somit liegen aktuell nur Daten bis 2021 vor. Die Daten für das Jahr 2022 werden im Herbst 2023 veröffentlicht.



Tabelle 2: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2018 bis 2021

Stand an Haftungen (der Kategorie "One-off guarantees")	2018	2019	2020	2021
<i>in Prozent des BIP</i>				
Haftungen des Sektors Staat, S.13	16,3	16,1	19,0	17,0
<i>in Mio. EUR</i>				
Haftungen des Sektors Staat, S.13	62.922	63.896	72.306	69.237
an nicht finanzielle Sektoren	56.602	57.557	66.087	63.720
davon an öffentliche Unternehmen	15.161	14.685	14.814	14.351
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	6.320	6.339	6.221	5.517
davon an öffentliche Unternehmen	101	93	85	77
davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise	0	0	0	0
Bund S.1311	44.461	45.733	54.381	52.002
an nicht finanzielle Sektoren	43.488	44.827	53.477	51.099
davon an öffentliche Unternehmen	11.931	11.566	11.846	11.502
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	973	906	904	903
davon an öffentliche Unternehmen	0	0	0	0
davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise	0	0	0	0
Länder (ohne Wien) S.1312	10.073	9.819	9.724	9.799
an nicht finanzielle Sektoren	10.073	9.819	9.724	9.799
davon an öffentliche Unternehmen	807	697	553	553
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	0	0	0	0
davon an öffentliche Unternehmen	0	0	0	0
Gemeinden (inklusive Wien) S.1313	8.388	8.344	8.201	7.436
an nicht finanzielle Sektoren	3.041	2.912	2.886	2.822
davon an öffentliche Unternehmen	2.423	2.422	2.415	2.296
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	5.347	5.433	5.315	4.614
davon an öffentliche Unternehmen	101	93	85	77

Quelle: Statistik Austria „Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich“ Stand 16. Jänner 2023.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2021 rd. 69,2 Mrd. EUR oder 17,0 % des BIP. Von diesen Haftungen entfielen rd. 52,0 Mrd. EUR (rd. 75,1 %) auf den Bund, rd. 9,8 Mrd. EUR (rd. 14,2 %) auf die Länder (ohne Wien) und rd. 7,4 Mrd. EUR (rd. 10,7 %) auf die Gemeinden (inklusive Wien).

**Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2018 bis 2021**

Sektor/Teilsektor/Bundesland	2018	2019	2020	2021
	in Mio. EUR			
Sektor Staat, insgesamt	62.922	63.897	72.306	69.237
Bundessektor	44.461	45.733	54.381	52.002
Landesebene (ohne Wien)	10.073	9.819	9.724	9.799
Burgenland	861	812	744	749
Kärnten	935	902	848	792
Niederösterreich	3.633	3.852	4.171	4.721
Oberösterreich	3.892	3.559	3.278	2.879
Salzburg	406	379	390	378
Steiermark	70	65	56	79
Tirol	0	0	0	0
Vorarlberg	276	250	236	201
Wien	5.279	5.394	5.278	4.592
Gemeindeebene (ohne Wien)	3.109	2.951	2.923	2.845
Burgenland	117	98	96	93
Kärnten	239	252	199	186
Niederösterreich	679	646	642	631
Oberösterreich	533	482	429	416
Salzburg	305	280	252	233
Steiermark	467	442	380	374
Tirol	444	444	638	637
Vorarlberg	326	307	286	276
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0

Quelle: Statistik Austria „Haftungen nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern“ Stand 16 Jänner 2023.

Im Vergleich zum Jahr 2020 sind die Staatshaftungen 2021 auf 69,2 Mrd. EUR (-4,2 %) gesunken. Der Rückgang der Haftungen geht vor allem auf den Bund (-2,4 Mrd. EUR) zurück, dessen Anteil am Gesamtvolumen weiterhin bei rd. 75 % liegt. Die Haftungen der Länder ohne Wien sind gegenüber 2020 leicht um 0,1 Mrd. EUR gestiegen (+0,8 %), jene der Stadt Wien gingen um 0,7 Mrd. EUR (-13 %) zurück. Die Haftungen der Gemeinden (ohne Wien) sind 2021 mit 2,8 Mrd. EUR nur leicht geringer ausgefallen als 2020 (-78 Mio. EUR).

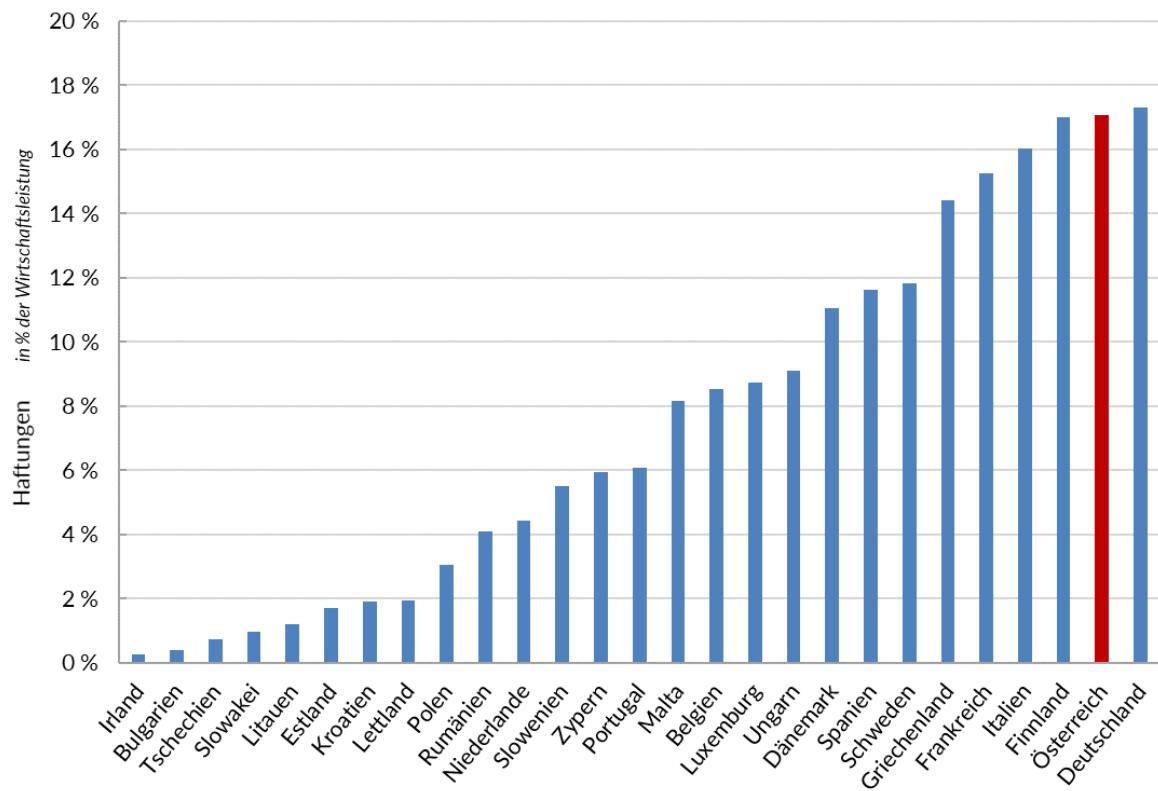
Die in der Sixpack-Meldung für den Bundessektor ausgewiesenen Haftungen lagen 2021 mit 52,0 Mrd. EUR deutlich unter den Bundeshaftungen nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013, die 2021 100,5 Mrd. EUR betragen. Die unterschiedlichen Werte gehen darauf zurück, dass die Haftungen in der Sixpack-Meldung in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert ausgewiesen werden, um die möglichen Effekte auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand darzustellen. Dementsprechend werden zum einen Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken, die insbesondere im



Bereich der Exportförderung existieren, bereinigt und zum anderen Haftungen für Beträge, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Haftungen für Verbindlichkeiten der ÖBB (Infrastruktur und Personenverkehr), der Abbaubanken sowie die Haftungen für die EFSF. Der überwiegende Teil der in der Sixpack-Meldung erfassten Bundeshaftungen bezieht sich deshalb auf die nicht finanziellen Sektoren, wobei es sich bei den größten Positionen um die Haftungen für die Exportförderung und für die ASFINAG handelt. Die konsolidierte Betrachtung der EU-Sixpack-Richtlinie ist auch für die einheitlichen Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden maßgeblich.

Der international vergleichsweise hohe Haftungsstand Österreichs unterstreicht die Relevanz einer Begrenzung von Haftungen und einer transparenten Berichterstattung. Im EU-Vergleich wies Österreich 2021 mit 17,1 % des BIP nach Deutschland mit 17,3 % den zweithöchsten Wert für öffentliche Haftungen des Staatssektors auf. Gegenüber 2013 hatte Österreich nach Irland und Griechenland jedoch die dritt-höchste Reduktion zu verzeichnen, gemessen an der Wirtschaftsleistung haben sich die Haftungen mehr als halbiert. Der überwiegende Teil der Staaten verzeichnete im Jahr 2020 eine Zunahme im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019, wobei Österreich mit einer Steigerung von rd. 3 % der Wirtschaftsleistung über dem EU-Durchschnitt von 1,83 % liegt. Gegenüber 2020 sanken die staatlichen Haftungen in Österreich 2021, wie in zahlreichen anderen Staaten, von 19,0 % des BIP auf 17,1 % des BIP, was einerseits durch das gestiegene BIP andererseits aber auch durch die Reduktion der Haftungen bedingt war.

Grafik 3: Haftungen im Jahr 2021 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich



Quelle: Eurostat, Stand: 31. Jänner 2023.

5 Haftungsobergrenzen

5.1 Regelung der Haftungsobergrenzen

Um die Vereinheitlichung der Systeme von Bund und Ländern zur Festlegung der Haftungsobergrenzen sicherzustellen, erfolgte eine Einigung auf eine einheitliche Regelung im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen. Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung) beschlossen, nach der das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ab 1. Jänner 2019, jedoch gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), anzuwenden ist. Mit der Novelle der VRV 2015 vom Jänner 2018 wurde das Inkrafttreten auf das Finanzjahr 2020 verschoben und diese erstmals 2020 angewendet.



Die HOG-Vereinbarung legt eine einheitliche Berechnungsmethodik für die Obergrenzen aller Gebietskörperschaften fest. Damit soll eine einheitliche Darstellung zwischen den Gebietskörperschaften und die gesamtstaatliche Transparenz auch hinsichtlich der EU-Meldepflichten verbessert werden. Die Regelungen im BHOG standen nicht in Einklang mit den Anforderungen der HOG-Vereinbarung, weshalb eine BHOG-Novelle ab 2020 erforderlich wurde.

Laut der Methodik des BHOG ist es vorgesehen, die Haftungen zum Nominalwert zu bewerten. Die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen erfolgt mit dem Nominalwert ohne Risikogewichtung. Somit sind auch Zinsen und Kosten nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen. Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die EU-Methodik gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten angewendet. Auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sollen einerseits ein zu hohes Risiko durch überhöhte Haftungsstände und andererseits Doppelzählungen für gleiche Risiken (z. B. bei der Ausfuhrförderung) vermieden werden. Durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise sind die Haftungsstände nicht direkt aus einer Summierung der Nominalwerte ableitbar und daher auch nicht mit den Haftungsobergrenzen des bisherigen BHOG bis 2019 vergleichbar.

Die Haftungsobergrenzen sind von den im Vorvorjahr veranschlagten Abgabeneinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abhängig, die für die Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert werden. Die neuen Obergrenzen für die Haftungen des Bundes sollen auf Basis folgender Berechnungsformel ermittelt werden:

- ◆ $HOG(t) = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16 (t-2)} \times 175\%$

Basis für die Haftungsobergrenze (HOG) eines bestimmten Jahres (t) bilden dabei die im jeweiligen BFG des Vorvorjahres (t-2) in der UG 16-Öffentliche Abgaben veranschlagten Nettoabgaben des Bundes (=Bundesanteil an den Abgaben).



5.2 Haftungsobergrenze des Bundes 2021

Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2021⁸ laut BRA für den Bund 52,03 Mrd. EUR und davon 1,06 Mrd. EUR für außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Obergrenze von 95,4 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 54,5 %. Der Ausnutzungsgrad ist gegenüber 2020 vor allem aufgrund der geringeren Ausfuhrhaftungen um 4,0 %-Punkte gesunken.

Die Haftungsvolumina der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die in die Haftungsobergrenze eingerechnet werden, beliefen sich per 31. Dezember 2021 auf 1,06 Mrd. EUR.

Tabelle 4: Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2019 bis 2021

Einheit in Mio. EUR	Haftungen 2019	Haftungen 2020	Haftungen 2021	Anteil in %	Veränderung 2020/2021 abs.
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	197,9	174,4	174,1	16,4	-0,3
FIMBAG Finanzmarktbeteiligungs AG in Liquidation	170,0	170,0	170,0	16,0	0,0
HETA ASSET RESOLUTION AG	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0
KA Finanz AG	27,8	4,2	3,9	0,4	-0,3
Sonstige Wirtschaftshaftungen	32,7	821,9	889,4	83,6	+67,5
ARE Austrian Real Estate Development GmbH		10,5	105,9	10,0	+95,5
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)		680,3	578,6	54,4	-101,7
HBI-Bundesholding AG		16,7	16,7	1,6	0,0
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	30,8	26,6	102,3	9,6	+75,7
Wirtschaftskammer Österreich (WKO)		84,3	84,3	7,9	0,0
übrige Rechtsträger	1,9	3,7	1,7	0,2	-2,0
Gesamtsumme	230,6	996,3	1.063,5	100,0	+67,2

Quellen: BRA 2020 und 2021

Der größte Anteil der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen betrifft die COFAG mit 578,6 Mio. EUR. Weitere Haftungen weisen die Finanzmarktbeteiligungs Aktiengesellschaft des Bundes (FIMBAG) iHv 170,0 Mio. EUR, die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) iHv 84,3 Mio. EUR und die ÖBB-Infrastruktur AG iHv 102,3 Mio. EUR aus. Die Abweichungen zum Vorjahr betreffen vor allem die ARE Austrian Real Estate Development GmbH (+95,5 Mio. EUR), die ÖBB-Infrastruktur AG (+75,7 Mio. EUR) sowie die COFAG (-101,7 Mio. EUR). Aktuelle Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten für 2022 werden erst mit dem BRA 2022 im Juni 2023 verfügbar sein.

⁸ Die Werte für 2022 liegen erst mit dem BRA 2022 Ende Juni 2023 vor.



Außerbudgetäre Einheiten des Bundes haben jedoch der Statistik Austria bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres den Gesamtstand ihrer Haftungen zum 31. Dezember des Vorjahres gegliedert nach Haftungsnehmern zu melden. Die für rasche Gegensteuerungsmaßnahmen zweckmäßigen Meldeverpflichtungen der außerbudgetären Einheiten über eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr und über eine Überschreitung der gemeldeten Vorschau um mehr als 10 % wurden hingegen mit der BHOG-Novelle im Jahr 2020 aufgehoben.

Basierend auf den Werten des BVA 2020 beträgt die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2022 96,95 Mrd. EUR. Die für die Einhaltung relevanten gesamtstaatlichen konsolidierten Haftungen des Bundes lagen Ende 2021 mit 52,0 Mrd. EUR bei sinkender Tendenz deutlich darunter. Der Wert für 2022 liegt derzeit noch nicht vor. Dieser ist von der Statistik Austria bis 31. März 2023 dem BMF und dem Rechnungshof vorzulegen und im BRA den Haftungsobergrenzen gegenüberzustellen. Da sich die im Haftungsbericht 2022 dargestellten Haftungen leicht verringerten, wird auch 2022 weiterhin ein deutlicher Spielraum zur Haftungsobergrenze des Bundes bestehen bleiben.

5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden

Gemäß Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind auch die Länder verpflichtet, für Länder und Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Es kam dabei allerdings zu einer abweichenden Regelung vom Bund und zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden, wodurch eine Vergleichbarkeit der Länderhaftungen und die angestrebte Regelung der Haftungsbegrenzung nicht verwirklicht werden konnten. Ab 2020 sind daher gemäß HOG-Vereinbarung die neuen Obergrenzen für die Haftungen für Länder und Gemeinden einheitlich auf Basis folgender Berechnungsformeln zu ermitteln:

- ◆ Länder HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 (t-2) x 175 %
- ◆ Gemeinden HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 (t-2) x 75 %

Gemäß dem Jahresbericht des Fiskalrats haben die Länder (einschließlich Wien) 2021 mit einem Haftungsstand von 14,4 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 41,6 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,8 Mrd. EUR zu 33,8 % ausgenutzt. Die Ausnutzungsstände variieren zwischen den Bundesländern deutlich. Bei den



Ländern weisen Tirol mit 0 % und die Steiermark mit 3,3 % die niedrigsten und Niederösterreich mit 88,5 % und das Burgenland mit 83,2 % die höchsten Ausnutzungsgrade aus. Die Gemeinden zeigen zwar eine geringere Schwankungsbreite, dennoch bestehen auch bei diesen große Unterschiede bei der Ausnutzung. Bei einer erheblich gestiegenen Haftungsobergrenze sind die Ausnutzungsgrade am niedrigsten im Burgenland (9,3 %) und am höchsten in Tirol (69,8 %).

Tabelle 5: Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2021

	Bfld.	Ktn.	NÖ	ÖO	Slbg.	Stmk.	Tirol	Vlbg.	Wien	
Länder										Gesamt
Haftungsobergrenze	900	1.883	5.336	4.796	1.962	2.403	2.715	1.366	13.254	34.615
Haftungsstand	749	792	4.721	2.879	378	79	0	201	4.592	14.391
Anteil an der HOG	83,2%	42,1%	88,5%	60,0%	19,3%	3,3%	0,0%	14,7%	34,6%	41,6%
Gemeinden										Gesamt ohne Wien
Haftungsobergrenze	1.005	550	1.668	1.542	658	1.603	913	469		8.409
Haftungsstand	93	186	631	416	233	374	637	276		2.846
Anteil an der HOG	9,3%	33,8%	37,8%	27,0%	35,4%	23,3%	69,8%	58,8%		33,8%

Quelle: [Fiskalrat - Bericht über die öffentlichen Finanzen 2021-2026](#).

6 Berichtspflichten und -formate

Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes durch mehrere Berichte in unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert.

Im vorliegenden Haftungsbericht berichtet der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Finanzjahres gemäß § 82 BHG. Der Haftungsbericht 2022 weist die im Jahr 2022 übernommenen Bundeshaftungen aus und enthält eine einleitende Vorbemerkung, einige grafische Darstellungen, den Gesamtstand der Haftungen im Vergleich zu 2021, einen Überblick über die COVID-19-Haftungen sowie Anmerkungen zur Haftungsobergrenze. Gegenüber dem Vorjahresbericht blieben die Inhalte jedoch weitgehend unverändert. Für ausführlichere Erläuterungen (insbesondere zu Zinsen, Rückersätzen, Entgelten und Rückstellungen) wird auf den BRA verwiesen, der für die begleitende Budgetkontrolle jedoch einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht an den Budgetausschuss nicht ersetzen kann.

Der BRA enthält einen Gesamtüberblick über den Stand der Bundeshaftungen und der Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes zum 31. Dezember sowie eine Berichterstattung über die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen. Dieser



Gesamtüberblick beinhaltet für die Bundeshaftungen auch eine Darstellung der Haftungen für die Zinsen, für die außerbudgetären Einheiten des Bundes liegen diese Informationen jedoch nicht vor.

Über die eingegangenen Haftungen gemäß AusfFG, FinStaG und ZaBiStaG erfolgen vierteljährlich gesonderte Berichte in einem höheren Detailierungsgrad an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates. Im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung berichtet der Bundesminister für Finanzen monatlich über die COVID-19-Haftungen.

Die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU von der Statistik Austria im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen. Der Fiskalrat berichtet im Rahmen seiner Berichterstattung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 über die Einhaltung der Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken nur begrenzt möglich. Die Unterschiede in den Berechnungsmethoden sind zudem schwer nachvollziehbar und beeinträchtigen die Transparenz. In der Berichterstattung sollte die Darstellungsmethodik daher stärker aufeinander abgestimmt werden. Systematische Unterschiede könnten etwa durch eine Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU aufgezeigt werden.

Risikoaspekte und Auswirkungen auf das Budget werden im Haftungsbericht des BMF über die Übernahme von Bundeshaftungen derzeit nicht beleuchtet, was das BMF auch mit der kurzen Berichterstattungsfrist bzw. der nicht expliziten Erwähnung im BHG erläutert. Durch risikobezogene Berichtsinhalte (z. B. Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien, Auswirkungen von Zahlungen aus Haftungsinanspruchnahmen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte auf das Budget) könnte aus Sicht des Budgetdienstes die Relevanz des Haftungsberichts für die Abgeordneten wesentlich erhöht werden. Mittelfristig könnte der Haftungsbericht zu einem gesamthaften Risikobericht weiterentwickelt werden, in dem auch die Verbindungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetzes
aws	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG	Bundesaushaltsgesetz
BHOG	Bundeshaftungsobergrenzengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRA	Bundesrechnungsabschluss
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
EIB	Europäischen Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
EUR	Euro
EUROFIMA	Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
FFG	Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
gem.	gemäß
HOG-Vereinbarung	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden



iHv	in Höhe von
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Münze Österreich AG	MÜNZE Österreich Aktiengesellschaft
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
ÖHT	Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH
rd.	rund
Sonder-KRR	Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
SURE	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
z. B.	zum Beispiel
ZaBiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2018 bis 2022.....	7
Tabelle 2: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2018 bis 2021.....	19
Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2018 bis 2021	20
Tabelle 4: Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2019 bis 2021.....	24
Tabelle 5: Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2021.....	26

Grafiken

Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2022 (96,2 Mrd. EUR)	8
Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2017 bis 2022	9
Grafik 3: Haftungen im Jahr 2021 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich.....	22